

# **Teilnahme,- Geschäftsbedingungen/AGB**

## **MS-Event-Agentur GmbH (nachfolgend auch**

### **Veranstaltungsagentur genannt),**

## **HRB 190961B, Goerzallee 26, 12207Berlin**

#### **§ 1 Mietumfang**

Zwischen der Veranstaltungsagentur und dem jeweiligen Geschäftspartner (im nachfolgenden auch Mieter, oder Händler genannt) wird durch Bestätigung des Angebotes oder Rücksendung der Anmeldung per Mail, ein rechtsgültiger Mietvertrag für die jeweils auf der Anmeldung aufgeführten Veranstaltung/en geschlossen. Beide Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass alles in Schriftform und nur per Mail versandt wird. Andere Formen wie Briefversand o.ä. sind entsprechend gebührenpflichtig und werden dem Mieter mit jeweils € 5,- zusätzlich in Rechnung gestellt. Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, sofern kein Verschulden der GmbH vorliegt, werden € 10,- Bearbeitungsgebühr berechnet.

#### **§ 1a Untervermietung**

Die Vermietung erfolgt nur durch die Veranstaltungsagentur, eine Untervermietung wird ausdrücklich untersagt. Der Mieter erhält die einmalige Genehmigung von der Agentur, auf der Veranstaltung den Verkauf und/oder Vertrieb und/ oder Betrieb der in der Anmeldung angegebenen Waren und/oder Dienstleistungen in Eigenregie zu übernehmen. Die Genehmigung gilt nur für die angegebenen Waren; pro Stand darf eine Warengattung angeboten werden, alle weiteren sind zusätzlich anzugeben und werden entsprechend berechnet. Eine Änderung des Warensortiments bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

#### **§ 2 Mietzahlung/Fälligkeit**

Der vom Mieter angemeldete Standplatz wird nach Bestätigung des Eingangs oder Zusendung der Rechnung durch die Veranstaltungsagentur per Mail, für den Mieter reserviert und gilt für beide Seiten, als verbindlicher Vertrag. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Standplatz nach Eingang der Miete, dem Mieter in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen. Nutzt der Mieter den gemieteten Stand nicht, so kann er keine Erstattungsansprüche gegen den Veranstalter geltend machen. Schadenersatzansprüche sind, in gesetzlich zulässigem Maße, ebenfalls ausgeschlossen. Die Pflichten des Veranstalters aus dem Mietvertrag bleiben erhalten.

Die Miete ist spätestens bis zum Fälligkeitsdatum,- siehe Rechnung, vollständig auf das, auf der Rechnung angegebene Konto, per Überweisung zu bezahlen. Entscheidend ist der Eingang des Betrages, nicht der Termin des Einzahlens! Ab 14 Tagen Verspätung wird ein Zuschlag in Höhe von € 20,- erhoben.

Sollten vereinbarte Beträge nicht bis zum Fälligkeitsdatum der angegebenen Erinnerungsfrist bei der Veranstaltungsagentur eingehen, kann das zum Verlust des Anspruches auf Platzzuweisung haben. Der Anspruch des Vermieters/Veranstalters auf die Vergütung der vollen Rechnungssumme zzgl. der Mahngebühr, bleibt auch bei Teilnahmeausschluss sowie anderweitiger Standplatzvergabe unberührt. Der Mieter hat keine Rückforderungsansprüche. Eine Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen.

#### **§ 3 Beschallung**

Auf Grund der LärmVo dürfen Mieter unter keinen Umständen - es sei denn, es liegt eine schriftliche Sondervereinbarung von der Veranstaltungsagentur vor -an ihrem Stand mittels Tonanlagen gleich welcher Art Musik abspielen oder darbieten. In keinem Falle darf der Mieter Mikrofone zur Beschallung verwenden. Bei Zuwiderhandlung hat der Mieter das etwa vom Umweltamt oder der GEMA auferlegte Bußgeld zu bezahlen und muss nach wiederholter Aufforderung mit einem Platzverweis rechnen.

#### **§ 4 Zusatzfläche/Aufbau**

Zusätzliche Flächen für Dekorationen, Verkaufshilfen oder ähnliches müssen beim Amt angemeldet und bezahlt werden und sind daher unbedingt direkt bei der Anmeldung zu beantragen, eine Nachmeldung auf der Veranstaltung ist NICHT möglich und gilt als Regelverstoß. Aus Sicherheit,- und brandschutztechnischen Gründen dürfen Waren nur ab dem Holzkreuz nach hinten weg aufgehängt/dekoriert werden. Anbauten und/oder Überbauten, dazu zählt auch das Anhängen von Waren zur Präsentation, über den angemieteten Stand hinaus, in Breite und/oder Tiefe sind nicht gestattet. Dem Veranstalter ist es vorbehalten, vor Ort die genaue Fläche fest zu legen und ggf. die Dekoration entfernen zu lassen.

Der Standausweis, mit den entsprechenden persönlichen Stand- Angaben ist für die Ämter, immer gut sichtbar am Stand hinten an zu bringen.

#### **§ 5 Behördliche Auflagen**

Der Mieter verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen, insbesondere die des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes, zu erfüllen. Insbesondere eventuelle besondere Hygienevorschriften der Gesundheitsämter sind in jedem Fall ein zu halten! Er versichert, alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten und zu befolgen. Die Auflagen sind online bei den Ämtern einsehbar. Die Veranstaltungsagentur haftet nicht für Folgen, mit denen der Mieter bei Nichtachtung der Bestimmungen und Gesetze zu rechnen hat. Sollte eine behördliche Genehmigung von den zuständigen Dienststellen der Ämter wegen Nichterfüllung der Auflagen nicht erteilt werden, so ist der Mieter dennoch verpflichtet, die vereinbarte Miete in vollem Umfang zu zahlen Evtl. anfallende Strafen, wegen nicht Einhaltung der von den Ämtern geforderten Auflagen, sind vom Mieter zu zahlen.

#### **§ 6 Rücktritt/Verlegung**

Die Standplätze sind durch den Veranstalter zu Gunsten aller Teilnehmer limitiert, ein Rücktritt von angemieteten Standplätzen ist daher grundsätzlich nicht möglich. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Der Mieter hat kein Recht, bei schlechtem Wetter einen Nachlass zu fordern oder einzuklagen.

Bei Vorliegen höherer Gewalt oder anderen vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen, welche die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen, hat die Veranstaltungsagentur das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Mieter hat gegenüber der GmbH, keinen Anspruch auf Schadenersatz. Die Veranstaltungsagentur verpflichtet sich sofort nach Bekanntwerden, den Mieter vor Ort oder wenn im Vorfeld bekannt, dann per E-Mail, zu informieren und im Sinne aller, gut Abzuwägen und entsprechend zu entscheiden. Der Mieter erkennt diese Form der Benachrichtigung ausdrücklich als verbindlich an. Der Mieter verpflichtet sich, im Falle einer Verlegung, an der Veranstaltung teilzunehmen und zur Zahlung der vereinbarten Miete.

Sollte eine Veranstaltung durch behördliche Anordnung oder Rechtsverordnung aufgrund höherer Gewalt oder anderen vom Veranstalter

nicht zu vertretenden Umständen nicht genehmigt oder abgebrochen, bzw. an einen anderen Ort verlegt werden, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz, bzw. Rückzahlung oder Erlass der Miete. Gleiches gilt, sollte die Veranstaltung auf Grund einer Epidemie oder Pandemie vom Veranstalter verkürzt oder abgesagt werden.

#### § 7 Haftung

Der Mieter haftet nur für die Schäden, die Besucher der Veranstaltung oder der Veranstalter durch seine Tätigkeit, bzw. durch seinen ggf. angemieteten Stand erleiden, in voller Höhe und vollem Umfang. Eine entsprechende Versicherung ist durch den Mieter abzuschließen und auf Verlangen des Veranstalters entsprechend durch einen Versicherungsschein nach zu weisen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen oder Sachschäden welche dem Mieter durch Elementarereignisse (Sturm, Wind oder ähnliches) bzw. durch Diebstahl entstehen. Mietstände fallen ebenfalls nicht in die Haftung, da sie nicht Vertragsbestandteil sind, sondern lediglich für den Händler bei einem Dritten Dienstleister bestellt werden.

#### § 8 Standplatz

Der Standplatz des Mieters wird einzig vom Veranstalter festgelegt, welcher sich verpflichtet, auf ein gutes Gesamtbild zu achten. Spätestens einen Tag vor der Veranstaltung erhält jeder Händler per Mail einen Plan, auf dem sein genauer Standort, sowie seine Zufahrt zu sehen sind. Der dem Mieter zugewiesene Standort sowie die Zufahrt, darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters geändert und/ oder gar mit anderen Mietern getauscht werden. Auf Grund der Bestimmungen von Seiten des Bezirksamtes ist jeder Mieter verpflichtet, an seinem Stand den vom Veranstalter zugesandten Standausweis, mit seinen Daten versehen, gut sichtbar hinten am Stand an zu bringen.

#### § 9 Wasser und Stromversorgung

Der Veranstalter erklärt sich bereit, dem Mieter Strom sowie Wasser, im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten, durch einen Drittanbieter, zur Verfügung zu stellen. Der Strom sowie die Reinigungskosten gelten als Allgemeinkosten und sind von jedem Mieter, je nach Warenangebot, entsprechend zu bezahlen.

Es dürfen nur die angemeldeten Geräte bzw. KW angeschlossen und verbraucht werden. Bei der Angabe des Strombedarfes muss immer **die absolute Spitze** angegeben werden. Das sind die vom Hersteller angegebenen Leistungen, welche auf dem jeweiligen Typenschild stehen. Heizgeräte sind absolut untersagt!

Nach den neuen Richtlinien sind nur ECO bzw. die modernen LED Fluter als Leuchtmittel zu verwenden. Jeder Mieter, der Strom bezieht muss ein VDE-geprüftes Verlängerungskabel/Verteilung (mindestens 50m), mit einem CEE Stecker 3-polig (Eurostecker) mitbringen. Das Kabel,- die Trommel muss vor dem Anschluss an die Stromverteilung, **vollständig ausgerollt** werden!

Es ist zu beachten, dass jeder Mieter verpflichtet ist, auf seine Kosten, für eine nachhaltige und sichere Unfallverhütung Sorge zu tragen. Vor allem, was die Verlegung seiner Kabel,- und/ oder Schläuche, betrifft.

Jeder Mieter, der einen Wasseranschluss beantragt hat, muss eine ordnungsgemäße Zu- und Abflussleitung (hier ist unbedingt auf die Lebensmittelvorschriften vom Gesundheitsamt zu achten!) von mindestens 50m Schlauchlänge mitbringen. Der Mieter haftet für Schäden, die durch seine Leitungen entstehen Selbst und eigenverantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für Strom- und Wasserausfälle, gleich welcher Art.

Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, eigene Strom- (wie z.B. Dieselaggregate) und Wasserquellen anzuschließen. Bei Zuwiderhandlung oben genannter Bestimmungen muss, auf Grund der Sicherheit aller, der sofortige Verweis von der Veranstaltung, erfolgen.

#### § 10 Sicherheitsvorschriften / Feuerlöscher

Den Anweisungen des von der Veranstaltungsagentur eingesetzten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss führen. Das betrifft insbesondere das unberechtigte befahren des Geländes außerhalb der vorgegebenen Zeiten, bzw. an anderen Übergängen als vorher schriftlich angezeigt.

Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten, das gilt insbesondere für Flüssiggasanlagen, Getränkeschankanlagen und ähnlichem. Betreiber solcher Anlagen, sowie alle Gastronomiestände haben Feuerlöscher leicht zugänglich an Ihrem Stand anzubringen. Der Mieter haftet für Schäden, die bei Nichteinhaltung entstehen.

#### § 11 Müll / Kautions

Für die Reinigung seines Standes und der unmittelbaren Umgebung hat der Mieter während und nach der gesamten Veranstaltung selbst Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für Umverpackungen und Kartons durch Warenlieferung etc. diese sind, ab 6 Kartons, auf eigene Kosten außerhalb des Geländes zu entsorgen! Öl und Lebensmittelreste, z.B. Orangenschalen, Maiskolbenblätter sind Sondermüll und müssen selbst entsorgt werden. Auf dem gesamten Gelände gilt die Mülltrennung, entsprechende Behälter, Glas, Papier, Plastik, Gemischt stehen an den Sammelstellen (Belziger Straße gegenüber Nr. 13, Akazienstraße gegenüber Nr.13. Hauptstraße vor Nr.31

Sollte nicht getrennt werden entfällt die Kautions,- ohne Ausnahme!

Die Reinigung,- Müllpauschale dient einzig der Sauberhaltung des Straßenlandes und der Grünanlagen.

Nach Beendigung der Veranstaltung sowie einer gemeinsamen Standbegehung und ordnungsgemäßen Rückgabe, wird die Kautions in Höhe von € 25,- / € 25,- **ausnahmslos nur gegen Vorlage der Kautionsrückgabequittung** (welche der Nachweis beim Finanzamt ist) und **ausschließlich in bar**, gegen Unterschrift und Rückgabe der unterschriebenen Kautionsquittung, zurückgezahlt. Die Kautionsrückzahlung verfällt bei nicht Einhaltung vorheriger Bestimmungen sowie nach dem Abbau bzw. mit endgültigem Verlassen des Veranstaltungsgeländes. Es gibt KEINE Rücküberweisungen!

Eine Rückforderung nach der Veranstaltung ist somit ausgeschlossen!

#### § 12 Gastronomie- Sonderbedingungen

Jeder Gastronomiestand ist verpflichtet auf mind. 8m<sup>2</sup> für Sitz,- oder Stehmöglichkeiten seiner Kunden zu sorgen; sei es durch Bierzeltgarnituren oder Stehtische. Diese sind vorher beim Veranstalter anzumelden und geringfügig gebührenpflichtig.

Gastronomiebetreiber müssen an Ihren Plätzen mindestens zwei zusätzliche Abfallbehälter aufstellen und für deren Entsorgung **im Laufe der Veranstaltung immer selber sorgen**. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt die Mülltrennung, entsprechende Container (Glas, Plastik, Papier und Allgemeinmüll) stehen an den **Sammelstellen**. Eine regelmäßige Säuberung der Sitz/ Stehtische durch den Betreiber gilt als selbstverständlich.

Behältnisse für Getränke und Speisen dürfen nur gegen Pfand oder als Mehrweg-Leihgeschirr ausgegeben werden. Ab 2021 gilt: Dosen, Einwegplastik und Einwegpappen sind nicht zugelassen. Glasflaschen sind seit 2018 Seitens der Behörden ausdrücklich untersagt.

Fette, Öle und sonstiger Sondermüll dürfen weder in die Abfallcontainer noch auf dem Gelände in die Kanalisation entsorgt werden. Für die Entsorgung ist der Gastronomiestandbetreiber selbst verantwortlich. Jede Art der Schädigung der Umwelt macht schadenersatzpflichtig und führt zur Anzeige. Bei Nicht Einhaltung sind eventuell anfallende Gebühren bzw. Strafen Seitens der Behörden vom Mieter zu zahlen. Darüber hinaus muss der Mieter von zukünftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

### **§ 13 Ein-Ausfahrtmöglichkeiten/ Zeiten**

Spätestens einen Tag vor der Veranstaltung erhält jeder Händler per Mail an welcher Stelle er die Veranstaltung befahren bzw. auch verlassen darf. Ausschließlich diese Zufahrten dürfen genutzt werden!

Bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn hat der Mieter sein Fahrzeug aus dem Veranstaltungsgelände zu entfernen. Es dürfen nur Fahrzeuge auf das Veranstaltungsgelände, welche eine dafür vorgesehene Einfahrterlaubnis vom Veranstalter haben. Diese muss, mit der Handynummer des Standbetreuers versehen, gut sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht sein. Die Zufahrtstrassen sollen und müssen, jederzeit für Einsatzfahrzeuge frei befahrbar bleiben. Zuwiderhandlungen müssen polizeilich angezeigt werden. Den Zeitpunkt der Zufahrt zum Abbau bestimmt einzig der Veranstalter! Auf Grund wiederholter Verstöße behält sich der Veranstalter vor, einzelnen Händler das Parken innerhalb des Veranstaltungsgeländes zu untersagen.

### **§ 14 Marktstand/ Eigenbau**

Die Veranstaltungsagentur erklärt sich bereit, dem Mieter bei Bedarf einen Marktstand, von einem unabhängigen Zulieferer, zu vermieten. Der Mietpreis für Marktstände, ist in den jeweiligen Quadratmetermietpreisen, nicht enthalten. Die Anmietung der Marktstände erfolgt für den Mieter auf eigene Gefahr; die Veranstaltungsagentur übernimmt keine Haftung bei Beschädigung und/oder Zerstörung, sie haftet nicht für den Zustand der Mietobjekte. Bei genehmigtem Eigenbau wird eine Sonderpauschale von € 3,50 pro m<sup>2</sup> berechnet, die Grundfläche der Berechnung beträgt immer mind. 3x2 Meter= 6m<sup>2</sup>, auch wenn der Eigenbau kleiner sein sollte.

### **§ 15 Dekoration**

Diese muss sich auf den Stand/ die gemietete Standfläche beschränken und darf nur der Eigenwerbung, nicht der Präsentation von „Dritt“-Zulieferer Firmen dienen. Eine Dekoration des Standumfeldes ist nur zulässig, wenn sie mit der Veranstalter Agentur abgestimmt und genehmigt ist. Es dürfen nur Dekorationselemente verwendet werden, die dem Charakter der Veranstaltung entsprechen. Verstößt der Mieter gegen vorstehende Regelungen, kann die Veranstaltungsagentur durch seine Verantwortlichen vor Ort die sofortige Beseitigung der Dekoration verlangen. Im Weigerungsfalle wird der Mieter vom Platz verwiesen und von weiterer Durchführung der Veranstaltung ausgeschlossen. Diese Vorschrift dient dem einheitlichen Bild und der Gleichberechtigung aller Beteiligten. Zahlungs- bzw. Schadenersatzansprüche gegenüber der Veranstaltungsagentur stehen dem Mieter für den Fall der berechtigten Platzverweisung nicht zu.

### **§16 Zeitenregelung**

Der Mieter verpflichtet sich, pünktlich zu erscheinen. Die Ein- und Ausfahrzeiten sind der Internetseite sowie der Mail, welche spätestens einen Tag vor der Veranstaltung elektronisch zugesandt wird, zu entnehmen und unbedingt einzuhalten. Verspätetes Erscheinen hindert den Mieter ggf. an der Einfahrt auf das Veranstaltungsgelände!

Der Mieter darf seinen Stand erst nach Beendigung des jeweiligen Veranstaltungstages schließen oder abbauen. Bei Zuwiderhandlung wird der Mieter von zukünftigen Veranstaltungen definitiv ausgeschlossen.

Die Veranstaltungsagentur kann die Veranstaltung vorher oder mitten drin absagen, sofern dringende Gründe dies bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gebieten. Solche Gründe können insbesondere sein: Aufruhr, Unwetterwarnungen, Verbote durch die Polizei, der Behörden oder sonstige vergleichbare Gründe. Sofern die Veranstaltungsagentur das Ermessen pflichtgemäß ausübt, stehen dem Mieter wegen der Absage bzw. vorzeitigen Beendigung der Veranstaltung, keine Ansprüche zu.

### **§ 17 Kein Wachschatz**

Der Veranstalter schuldet keine gesonderte Bewachung der einzelnen Stände, somit sind sämtliche eventuellen Haftungsansprüche ausgeschlossen. Die Veranstaltungsagentur beauftragt lediglich einen Wachschatz für das Bühnengelände.

Dem Mieter wird daher nochmal ausdrücklich bekannt gemacht, dass der Wachschatz nicht so ausgelegt werden kann, dass jeder einzelne Stand überwacht oder bewacht wird!

### **§ 18 Ausschluss**

Bei Zuwiderhandlung der o.g. Bedingungen kommt es nach Aufforderung der Einhaltung und weiterer Nicht Einhaltung, zum sofortigen Platzverweis und Ausschluss von allen zukünftigen Veranstaltungen. Ausfall oder Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter/die Veranstaltungsagentur sind nicht möglich. Die Veranstaltungsagentur behält sich jedoch vor, ggf. Ansprüche gegen den Mieter geltend zu machen.

### **§19 Salvatorische Klausel/ Nebenabreden**

Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Veranstaltungsagentur sowie des Mieters, ansonsten sind sie unwirksam. Der Mieter erklärt, alle Punkte aufmerksam gelesen zu haben und erkennt diese als rechtsverbindlich an. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die sie getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Sinngemäß gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. Der Mieter erklärt sich mit den vorstehenden Regelungen, die AGB der MS-Event-Agentur GmbH betreffend, ausdrücklich einverstanden.

Als Gerichtsstand gilt das Landgericht Berlin als vereinbart.

**Letzte Änderung 07.02.2022 13.30**

